

Bericht

**über die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms
für das Jahr 2022**

der Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP),



der Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP)



und der Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP)



A. Vorbemerkung

Mit diesem Bericht kommen die Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP), die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) und die Stadtwerke Potsdam GmbH (SWP) ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) nach.

Der Bericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022. Er befasst sich mit den Veränderungen in der Organisation des Netzbetriebes im Berichtszeitraum und erläutert die Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausgestaltung des Netzbetriebes.

Der Bericht wird auf den Internetseiten der Gesellschaften veröffentlicht.

B. Die Gleichbehandlungsbeauftragte

Bezüglich der Person, der Aufgaben und der Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten haben sich im Berichtszeitraum keine Änderungen ergeben; nach wie vor ist für die NGP, die EWP und die SWP betraut:

| |
|---|
| Frau Dr. Nicole Pippke Stadtwerke Potsdam GmbH Steinstraße 104-106 (Haus 14) 14480 Potsdam nicole.pippke@swp-potsdam.de Tel. 0331 661 9174 Fax. 0331 661 9173 |
|---|

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist in ihrer Aufgabenwahrnehmung unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die die oben genannten Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

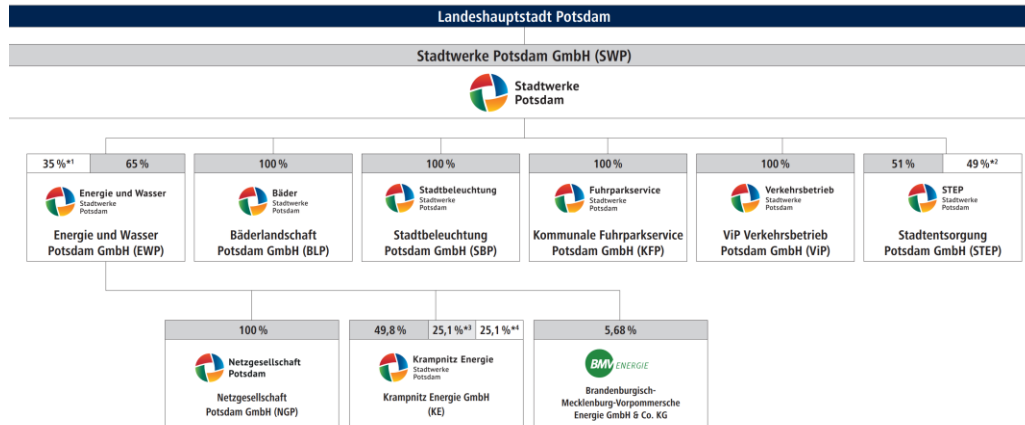
Die Mitarbeitenden der NGP, der EWP und der SWP haben innerhalb der Geschäftszeiten sowie über Telefon, Mail und Teams die uneingeschränkte Möglichkeit, die Gleichbehandlungsbeauftragte zu allen Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebes zu konsultieren.

C. Beteiligungsstruktur und Aufbauorganisation des Netzbetriebes

Die Beteiligungsstruktur im Stadtwerke-Verbund hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert. Weiterhin ist die Landeshauptstadt Potsdam alleinige Gesellschafterin der SWP. Die SWP ihrerseits hält einen Anteil von 65 Prozent an der EWP; die übrigen 35 Prozent der Anteile liegen bei der E.DIS AG. Die NGP wiederum ist unverändert eine 100prozentige Tochter der EWP.

Die EWP (zu 49,8 Prozent) und die SWP (zu 25,1 Prozent) sind an der im Jahr 2020 gegründeten Krampnitz Energie GmbH beteiligt, die im entstehenden Wohngebiet in Potsdam Krampnitz Erzeugungsanlagen zur Energie- und Wärmeversorgung errichten und betreiben soll. Und schließlich ist die EWP unverändert Kommanditistin der BMV Energie GmbH & Co. KG, die Windparks und eine Biogasanlage betreibt.

Beteiligungsstruktur Stadtwerke Potsdam



Die NGP

- nimmt in dieser Struktur die Aufgaben des gemäß § 7 Abs. 1 EnWG in seiner Rechtsform unabhängigen Verteilnetzbetreibers für Strom und für Gas wahr und
- ist im eigenen Netzgebiet grundzuständige Messstellenbetreiberin für Strom und für Gas gemäß § 4 i.V.m. § 2 Nr. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

I. Neuerungen in der Aufbauorganisation und personelle Veränderungen

Nach den grundlegenden Änderungen in der Aufbauorganisation der EWP und der NGP im Zuge des Umbaus der NGP zu einer „großen Netzesellschaft“ im Jahr 2021 haben sich im Berichtszeitraum nur noch kleinere Änderungen ergeben.

So wurde mit Wirkung zum 01.01.2023 in der NGP zusätzlich zu den bestehenden Bereichen Netzsteuerung, Netzmanagement/-service, Netzwirtschaft/Messstellenbetrieb und Kaufmännische Steuerung/Dienstleistungen ein weiterer Bereich Netzinvestitionen geschaffen, dem der bisherige Fachbereich Investitionen/Beauskunftung als neu betitelter Fachbereich Technologie/Grundsatzplanung/Beauskunftung zugeordnet wurde. Spiegelbildlich wurde in der EWP ein neuer Bereich als dienstleistendes Pendant zum Bereich Netzinvestitionen geschaffen; diesem sind die bisherigen Fachbereiche Dienstleistungen Anschlusswesen und Dienstleistungen Netzinvestitionen zusammengefasst als neuer Fachbereich Dienstleistungen Anschlusswesen/Planung/Realisierung zugeordnet worden.

Die aktuelle Organisationsstruktur der NGP, der EWP und der SWP spiegelt sich in den Organigrammen wider.

Alle Personen, die im Berichtszeitraum mit Leitungsaufgaben für die NGP befasst waren oder die Befugnis zur Letztentscheidung besaßen, die für die Gewährung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes wesentlich sind, gehörten für die Ausübung dieser Tätigkeiten der NGP an und waren nicht zugleich in wettbewerblichen Unternehmensbereichen der EWP tätig.

In den Geschäftsführungen der EWP und der NGP haben sich im Berichtszeitraum keine personellen Veränderungen ergeben. Allerdings ist bei der SWP Frau Sophia Eltrop als Geschäftsführerin der SWP ausgeschieden. Anfang 2023 ist Frau Christiane Preuß neben dem Geschäftsführer Herrn Monty Balisch zur Geschäftsführerin der SWP bestellt worden.

Zum Stichtag 31.12.2022 waren

- 229 Mitarbeitende in der NGP,
- 324 Mitarbeitende in der EWP und
- 264 Mitarbeitende in der SWP

beschäftigt.

II. Wesentliche Netzdaten

Das **Stromversorgungsnetz** der NGP umfasste zum Stichtag 31.12.2022 auf der Hochspannungsebene unverändert insgesamt 10,45 km 110 kV-Freileitung, 17,63 km 110 kV-Kabel und 6 Umspannwerke. Auf der Mittelspannungsebene umfasste das Stromversorgungsnetz zum Stichtag nunmehr 633,326 km Mittelspannungskabel und 606 Ortsnetztransformatorstationen. Die Niederspannungsebene umfasste 1.477 km Niederspannungskabel, 1.810 Kabelverteiler und 24.973 Netzanschlüsse. Zum Stichtag waren an dem Stromnetz der NGP 127.066 Letztverbraucher auf der Niederspannungsebene und 182 Mittelspannungskunden durch Übergabestationen auf der Mittelspannungsebene angeschlossen.

Weitere Daten zum Stromnetz sind unter [Veröffentlichungspflichten Stromnetz - Netzgesellschaft Potsdam \(ngp-potsdam.de\)](https://www.ngp-potsdam.de/veroeffentlichungspflichten-stromnetz-netzgesellschaft-potsdam) auf der Homepage der NGP veröffentlicht.

Das von der NGP im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam betriebene **Gasversorgungsnetz** auf den Ebenen Hoch-, Mittel- und Niederdruck umfasste zum Stichtag 31.12.2022 auf der Hochdruckebene 48,1 km Rohrleitung, auf der Mitteldruckebene 539,9 km Rohrleitung, auf der Niederdruckebene 55,0 km Rohrleitung und insgesamt 69 Gasdruckregelstationen. Die Anzahl der Hausanschlüsse lag bei 13.429 und die der versorgten Zählpunkte bei 18.463.

Weitere Daten zum Gasnetz sind unter [Erdgas - Veröffentlichungspflicht - Netzgesellschaft Potsdam \(ngp-potsdam.de\)](https://www.ngp-potsdam.de/erdgas-veroeffentlichungspflicht-netzgesellschaft-potsdam) auf der Homepage der NGP veröffentlicht.

Rollout moderner Messtechnik: Die NGP ist grundzuständiger Messstellenbetreiber im Netzgebiet Potsdam gemäß MsbG und erfüllt in dieser Rolle den gesetzlich vorgesehenen stufenweisen Einsatz von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Der Rollout der modernen Messeinrichtungen wird wie bisher im Rahmen des eichrechtlichen Plantausches und der Zählerneusetzung vorgenommen. Zum Ende des Berichtszeitraumes waren rund 32.000 der aktuell rund 125.000 Zählpunkte im Netzgebiet mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet. Der Rollout der intelligenten Messsysteme ist weiter in Vorbereitung. Nach dem in den vergangenen Jahren erfolgten Einsatz innerhalb von Pilotprojekten ist nun für dieses Jahr ein regulärer Einsatz intelligenter Messsysteme geplant. Die hierfür erforderliche Gateway-Administration ist im Berichtszeitraum beauftragt worden; aktuell läuft das Anbindungsprojekt zwischen den betroffenen IT-Systemen. Der Rollout mit moderner Messtechnik soll wie gesetzlich vorgesehen bis 2032 abgeschlossen sein

Als wettbewerblicher Messstellenbetreiber ist die NGP im Berichtszeitraum nicht tätig geworden.

E-Mobilität: Die im Stromversorgungsnetz der NGP angeschlossenen Ladeeinrichtungen für Elektromobile werden aktuell und auch künftig – im Einklang mit den Vorgaben in § 7c EnWG - nicht von der NGP, sondern von der EWP oder Dritten betrieben.

Energiespeicheranlagen: Die NGP ist weder Eigentümer noch betreibt sie eine Energiespeicheranlage im Sinne der §§ 11a, 11b EnWG.

Wasserstoffinfrastruktur: Es existiert bislang keine Infrastruktur zur Verteilung von Wasserstoff im Sinne der §§ 3 Nr. 39a, 28j ff. EnWG im Netzgebiet der NGP. Auch gibt es noch keine Planungen zur Umrüstung bestehender Erdgasleitungen auf eine Verteilung von Wasserstoff.

D. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes

I. Organisatorische Maßnahmen

Die mit Leitungsaufgaben für den Netzbetreiber betrauten Personen sowie die Personen mit Letztentscheidungsbefugnis sind für die Ausübung dieser Tätigkeiten bei der NGP und nicht in wettbewerblichen Bereichen der EWP oder der SWP beschäftigt.

Auch im Berichtszeitraum bediente sich die NGP zur Erfüllung einiger technischer und kaufmännischer Aufgaben der Leistungen beauftragter Dritter.

Zu den von der NGP im Berichtszeitraum in Anspruch genommenen und von der EWP/SWP bereit gestellten Dienstleistungen gehörten im Berichtszeitraum wiederum: Compliance, Personal, Zentrale Ausbildung, Datenschutz, Recht, Versicherungen, Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Netzaufrechnung und -buchhaltung.

In den mit Dritten, einschließlich der EWP und der SWP, geschlossenen Dienstleistungsverträgen ist sichergestellt, dass der NGP die Letztentscheidungsbefugnis bezogen auf den Netzbetrieb Strom und Gas zusteht.

Die NGP nutzt für ihren Betrieb nach wie vor Geschäftsräume, die räumlich und postalisch von der EWP und der SWP getrennt sind.

II. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Das Gleichbehandlungsprogramm der NGP, EWP und SWP ist infolge der Umstrukturierung und der Umwandlung der NGP zu einer „großen Netzgesellschaft“ im März 2022 neu gefasst worden. Es wurde für alle Mitarbeitenden, die im engeren und weiteren Sinne mit Aufgaben des Strom- und Gasnetzbetriebes befasst sind, einschließlich der Leiharbeitnehmer, als Verbundrichtlinie der Geschäftsführungen im März 2022 verbindlich in Kraft gesetzt, bekannt gemacht und in die Organisationshandbücher der Gesellschaften aufgenommen.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist für alle Mitarbeitenden und Leiharbeitnehmer im Intranet des Stadtwerkeverbundes und über das Organisationshandbuch verfügbar. Über verschiedene Kanäle (u.a. Dienstberatungen, Mails, Informationsseite des Intranets) und im Rahmen von Schulungen wurden die betroffenen Bereiche auf das Inkrafttreten und die Inhalte des neuen Gleichbehandlungsprogramms aufmerksam gemacht.

2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms / organisatorische Maßnahmen

Die Geschäftsführungen der EWP, NGP und SWP sind nach Einschätzung der Gleichbehandlungsbeauftragten bezüglich der Entflechtungsvorgaben und der Vorgaben zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebes gut informiert und sensibilisiert. Dies gilt gleichermaßen für die Mitarbeitenden und die Leiharbeitnehmer der Unternehmen.

Im Prozessmanagementsystem ist durch die dort hinterlegte „Relevanzliste“ sichergestellt, dass bei der Aufstellung neuer Prozesse eine etwaige Unbundlingrelevanz geprüft und bei Bedarf die Gleichbehandlungsbeauftragte hinzugezogen wird.

Auch im Einkaufsprozess ist nun die Identifikation von Aufträgen an Auftragnehmer mit Unbundlingrelevanz hinterlegt, so dass in den entsprechenden Vertragsverhältnissen die „Entflechtungsklausel“ vereinbart werden kann.

3. Schulungen, Fortbildung

Für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebes befassten Mitarbeitenden der NGP, der EWP und der SWP sieht das Gleichbehandlungsprogramm regelmäßige Pflichtschulungen zu den

Grundlagen der Entflechtung und des diskriminierungsfreien Netzbetriebs sowie zur Markenpolitik und zum Kommunikationsverhalten vor. Im Berichtszeitraum wurden mehrere solcher Schulungen durchgeführt, wobei ein Schwerpunkt auf den dienstleistenden Bereichen der SWP lag. Die Schulungen wurden weit überwiegend digital durchgeführt.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat auch im Jahr 2022 wieder an der BDEW-Veranstaltung „Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte“ teilgenommen.

4. Überwachung/Prozessprüfung

Im Berichtszeitraum wurden die folgenden Prozesse/Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms betrachtet:

a) Umsetzung Redispatch 2.0

Im Berichtszeitraum hat die Gleichbehandlungsbeauftragte die Maßnahmen geprüft, die die NGP zur Umsetzung der neuen Vorgaben zum Redispatch 2.0 im Netzgebiet der NGP ergriffen hat. Die Umsetzung der Vorgaben in der NGP erfolgte im Rahmen eines Projekts unter Beteiligung aller betroffenen Fachbereiche in der Zeit zwischen Februar 2021 und Oktober 2022.

Die Prüfung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte fand im Dezember 2022 statt. Dabei hatte die Gleichbehandlungsbeauftragte zum Zweck der Prüfung Zugang zu allen Unterlagen, die von der Projektgruppe erstellt und im Projektordner abgelegt worden sind. Weiterhin lagen der Prüfung die an die Anlagenbetreiber versandten Informationsschreiben inkl. FAQ-Liste zum Redispatch 2.0 sowie mehrere Gespräche mit dem für die Projektkoordination zuständigen Fachbereichsleiter der NGP zugrunde.

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Ansatzpunkte für eine Beanstandung. Abgesehen davon, dass die Vorgehensweise und Prozesse beim Redispatch bereits durch die gesetzlichen Vorgaben, die Festlegungen der BNetzA und die Umsetzungshilfen der Branchenverbände (BDEW) im Wesentlichen vorgezeichnet sind und schon deshalb wenig Raum für diskriminierendes Verhalten von Netzbetreibern lassen, genügen auch für die von der NGP ergriffenen Umsetzungsmaßnahmen den gesetzlichen und den aus dem Gleichbehandlungsprogramm folgenden Vorgaben zur Gleichbehandlung. Insbesondere ist vorgesehen, dass die (Aufforderung zur) Absenkung der Leistung unabhängig von den Betreibern der Erzeugungsanlagen erfolgt. Aufgrund der Zusammenfassung zu einem einzigen Cluster im Netzgebiet werden die Erzeugungsanlagen der EWP und sonstiger verbundener Unternehmen in gleicher Weise geregelt bzw. zur Absenkung der Wirkleistung aufgefordert wie die Erzeugungsanlagen anderer Anlagenbetreiber im Netzgebiet Potsdam. Auch erfolgt eine Gleichbehandlung der Duldungs- und Aufforderungsfälle. Diese Vorgehensweise enthält daher nach Einschätzung der Gleichbehandlungsbeauftragten kein Diskriminierungspotential im Sinne der Entflechtungsregelungen. Weiterhin ist durch die Einhaltung der Datenaustauschprozesse gewährleistet, dass die verbundenen Unternehmen nicht von etwaigen Informationsvorsprüngen gegenüber externen Unternehmen profitieren.

b) Entflechtungsklausel im Einkaufsprozess

Weiterhin wurde im Berichtszeitraum im Zusammenwirken mit dem Konzerneinkauf der Einkaufsprozess optimiert hinsichtlich der bei Aufträgen mit Bezug zu Strom- und Gasnetzbetrieb zu vereinbarenden „Entflechtungsklausel“ zur Einhaltung der Vorgaben aus § 6a EnWG. Bereits im Verzeichnis der Warengruppen ist nun gekennzeichnet, ob im Zusammenhang mit dem Auftrag eine Entflechtungsrelevanz gegeben bzw. zu prüfen ist. Auch im Muster des Vorbereitenden Vergabevermerks ist ein entsprechender Punkt (mit Verweis auf die Definition der relevanten Netzinformationen gemäß Gleichbehandlungsprogramm) aufgenommen worden. Bei der Vergabe eines relevanten Auftrags kann so gewährleistet werden, dass die Entflechtungsklausel in den betreffenden Auftragsverhältnissen als zusätzliche Vertragsbedingung in die vertraglichen Vereinbarungen einbezogen wird. Die Änderungen wurden bereits in Kraft gesetzt.

5. Beratung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte

Wie schon in den vergangenen Jahren wurde die Gleichbehandlungsbeauftragte auch in diesem Berichtszeitraum sowohl von Führungskräften als auch von Mitarbeitenden der EWP, NGP und SWP bei verschiedenen Fragen aus dem Anwendungsbereich der Entflechtungsvorgaben des EnWG und des Gleichbehandlungsprogramms konsultiert.

Dies betraf etwa Fragen

- zum Angebot sog. „netznahe Dienstleistungen“ durch die NGP,
- zum Abschluss einer „Mieterstromvereinbarung“ zwischen der NGP und einer Mieterstromlieferantin,
- zur Zulässigkeit einer Verlinkung des Internetauftritts der NGP auf die im Zuge der Energiekrise erstellte Seite mit Energiespartipps der EWP,
- zur Markenkommunikation,
- zur Weitergabe von Netzdaten (z.B. Zahl von Markt- und Messlokationen im Netzgebiet) und
- zur Aufbauorganisation.

Je nach Bedarf wurde die Beratung im persönlichen Gespräch, telefonisch oder per Mail durchgeführt.

Weiterhin war die Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum eingebunden in die Vorbereitungen für einen neuen Internetauftritt der NGP. Dieser wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 umgesetzt werden. Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat hierzu Hinweise aus der Perspektive der Entflechtungsregelungen gegeben, u.a. bezüglich des von den verbundenen Unternehmen unterscheidbaren Auftritts sowie bezüglich der Vermeidung etwaiger Verlinkungen mit dem Internetauftritt verbundener wettbewerblicher Bereiche.

Insgesamt kann festgehalten werden, auch anhand der Zahl der bei der Gleichbehandlungsbeauftragten im Berichtszeitraum eingegangenen Anfragen, dass bei den

Mitarbeitenden der NGP, EWP und SWP eine zufriedenstellende Kenntnis und Sensibilität bezüglich der Vorgaben des Gleichbehandlungsprogramms gegeben ist.

III. Sanktionen wegen Verletzung des Gleichbehandlungsprogramms

Verstöße gegen die Pflichten des Gleichbehandlungsprogramms können grundsätzlich arbeitsrechtliche Sanktionen (z.B. Abmahnungen) gegenüber den Mitarbeitenden auslösen. Im Jahr 2022 gab es aber keinen Fall, in dem Sanktionen gegen solche Mitarbeitenden hätten verhängt werden müssen.

Auch Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm, die von Dienstleistern im Bereich des Strom- und Gasnetzbetriebes begangen werden, können Sanktionen auslösen (z.B. Kündigung des Vertrages, Schadensersatz). Im Jahr 2022 bestand aber kein Anlass, Sanktionen gegenüber den vertraglich gebundenen Dienstleistern zu ergreifen.

IV. Beschwerden von Marktteilnehmern

Im Berichtszeitraum gingen keine Unbundling-Beschwerden von Marktteilnehmern bei der Gleichbehandlungsbeauftragten ein.

E. Ausblick 2023

Auch weiterhin wird sich die Gleichbehandlungsbeauftragte der Prüfung von Prozessen mit Diskriminierungspotenzial widmen.

Begleitet wird unter anderem der Prozess der Umsetzung der netzbetreiberbezogenen Verpflichtungen im Rahmen der Preisbremsen nach dem EWPBG und dem StromPBG.

Potsdam, den 30.03.2023

Dr. Nicole Pippke
– Gleichbehandlungsbeauftragte –